

AZ: sse-4943/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin verlangen kann, dass sein Erdgasverbrauch im Zeitraum vom 01.01.2022 zum 30.09.2022 mit einem Mehrwertsteuersatz von 7 % abgerechnet wird.

In der Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2022 vom 12.01.2023 berechnete die Beschwerdegegnerin den verringerten Mehrwertsteuersatz von 7 % nur für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.12.2022.

Der Beschwerdeführer meint, die Abrechnung entspreche nicht den gesetzlichen Vorschriften.

Er trägt vor, er sei als privater Endverbraucher nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt. Das von der Beschwerdegegnerin zur Anwendung gebrachte sogenannte Zeitscheibenmodell führe auf seiner Seite zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung, während die Beschwerdegegnerin keinerlei Nachteile erleide, wenn sie die gleichermaßen zulässige Alternative wähle. Die umsatzsteuerliche Betrachtung sei von der zivilrechtlichen Seite zu trennen: Vertraglich folge die Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Abwendung eines ohne weiteres vermeidbaren Schadens aus § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin eine korrigierte Jahresrechnung, in der für das gesamte Jahr 2022 ein Mehrwertsteuersatz von 7 % berechnet und die Differenz von 514,60 EUR ausgezahlt wird.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Änderung der Rechnung ab.

Sie habe das ihr zustehende Wahlrecht bei der Umsatzsteueranpassung vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung aller Kunden, der Gesetzesintention der Entlastung aller Kunden über einen Zeitraum von 18 Monaten, der bis heute unsicheren Rechtslage und des unternehmerischen Risikos dahin ausgeübt, einheitlich das Zeitscheibenmodell für den Zeitraum ab 01.10.2022 einheitlich für alle Kunden das sogenannte Zeitscheibenmodell anzuwenden. Bei der Absenkung der Umsatzsteuer sei das sogenannte „cherry picking“ bzw. ein „Hybridmodell“ nicht vorgesehen. Die einheitliche Ausübung über den gesamten Zeitraum für alle Kunden entspreche dem Gebot der Methodenstetigkeit im Steuerrecht und sichere sie und die Verbraucher gegen das Risiko einer Nachzahlung und Nacherhebung ab.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf eine korrigierte Verbrauchsabrechnung, die für das gesamte Jahr 2022 den verringerten Mehrwertsteuersatz zur Anwendung bringt.

Dass die Beschwerdegegnerin bei der Rechnungsstellung das sog. Zeitscheibenmodell anstelle des Stichtagsmodells angewandt hat, ist nicht zu beanstanden.

Die Schlichtungsstelle Energie hat dies bereits mit der den Beteiligten im Moderationsverfahren zugänglich gemachten Empfehlung 1573/21 für die Mehrwertsteuersenkung vom 01.07.2020 dargelegt. Hieran wird nach eingehender Beratung auch für die Mehrwertsteuerabsenkung zum 01.10.2022 festgehalten.

Dem Beschwerdeführer ist zwar darin beizutreten, dass den Energieversorgungsunternehmen die Anwendung des sog. Stichtagsmodells erlaubt ist, jedoch ergibt sich hieraus noch keine Verpflichtung, dieses Modell auch tatsächlich anzuwenden. Vielmehr steht es den Unternehmen frei, sich für die Anwendung des Zeitscheiben- oder des Stichtagsmodells zu entscheiden. Dies ergibt sich auch aus den vom Beschwerdeführer zitierten Ausführungen, die sich unter Randziffer 12 des Rundschreibens des Bundesfinanzministeriums vom 25.10.2022 finden. Demnach bestehen umsatzsteuerrechtlich keine Bedenken gegen eine zeitanteilige Aufteilung, wenn Abrechnungszeiträume nach dem 30.09.2022 und/oder vor dem 01.04.2024 enden.

Die Anwendung des Zeitscheibenmodells entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Die Bundesregierung hat auf eine kleine Anfrage gemäß der in der BT-Drucksache 20/7305 vom 16.06.2023 zu den unterschiedlichen Abrechnungsmodellen veröffentlichten Antwort auszugsweise Folgendes ausgeführt:

Manche Versorger rechnen jedoch auch mit verkürzten Abrechnungszeiträumen zum 30. September 2022 ab. Die Finanzverwaltung lässt es nach dem BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2022 in diesem Fall für umsatzsteuerrechtliche Zwecke zu, diese gesonderten Abrechnungen bei Kunden in der Weise vorzunehmen, dass die Ergebnisse der Abrechnungszeiträume, die regulär nach dem 30. September 2022 und/oder vor dem 1. April 2024 enden, im Verhältnis der Tage vor und ab dem 1. Oktober 2022 aufgeteilt werden (Zeitscheibenmodell). Beim Zeitscheibenmodell handelt es sich um eine Vereinfachungsregelung. Vergleichbare Regelungen haben alle BMF-Schreiben zu Steuersatzänderungen ab dem Jahr 1968 enthalten.

Erst das Zeitscheibenmodell ermöglicht es, den Willen des Gesetzgebers zielgenau umzusetzen und Verbraucherinnen und Verbraucher für 18 Monate zu entlasten. Denn bei der reinen Anwendung des Stichtagsmodells wäre bei jährlichen Abrechnungszeiträumen der ermäßigte Umsatzsteuersatz, abhängig vom jeweiligen Ende des Abrechnungszeitraums, entweder nur für zwölf oder für 24 Monate anwendbar. Ein 18-monatiger Begünstigungszeitraum wäre hingegen bei jährlichen Abrechnungszeitraum mit dem Stichtagsmodell nicht erzielbar.

Zudem erleichtert das Zeitscheibenmodell den Versorgern die Abrechnung gegenüber den Kunden. Denn bei Preisänderungen ist nach § 12 Absatz 2 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig zu berechnen. Entsprechendes gilt nach § 12 Absatz 2 Satz 2 GasGVV bei Änderung des Umsatzsteuersatzes. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung haben die Versorger in ihren

IT-Systemen regelmäßig das Zeitscheibenmodell implementiert. Hingegen ist eine Abrechnung nach dem Stichtagsmodell wohl zumindest manchen Versorgern IT-seitig nicht möglich.

Bei dem zitierten BMF-Schreiben handelt es sich um eine Verwaltungsanweisung, die die Finanzverwaltung bindet, nicht jedoch die Steuerpflichtigen oder die Gerichte. BMF-Schreiben stellen keine gesetzlichen Regelungen dar. Demgemäß regelt das BMF-Schreiben keine zivilrechtlichen Fragestellungen. Es obliegt daher den Vertragsparteien zu prüfen, ob zivilrechtliche Regelungen eine bestimmte Abrechnungsmethode indizieren

Aus diesen Ausführungen ergibt sich zugleich, dass der vom Beschwerdeführer ins Feld geführte Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung von Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) nicht in Betracht kommt. Die Umsatzsteuer mag zwar für die Beschwerdegegnerin ein sog. durchlaufender Posten sein. Bei Berücksichtigung des Gesichtspunkts der einheitlichen Behandlung der Verbraucher bei der möglichst zielgenauen Umsetzung der vom Gesetzgeber angestrebten Entlastungswirkung und der Methodenstetigkeit war die Beschwerdegegnerin aber gerade nicht verpflichtet, ihr Wahlrecht dahin auszuüben, dass Abrechnungen mit der Folge einer Verkürzung oder Verlängerung des Begünstigungszeitraums dem Stichtagsmodell unterworfen werden oder gar ein „Hybridmodell“ einzuführen, bei dem das im jeweiligen Einzelfall günstigere Modell angewandt würde.

Dass die vertraglichen Regelungen in seinem Fall die Anwendung des Stichtagsmodells vorgeben, ist nicht ersichtlich und vom Beschwerdeführer auf den im Moderationsverfahren erteilten Hinweis vom 05.02.2024 nicht aufgezeigt worden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Der Beschwerdeführer erkennt die Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin vom 12.01.2023 an.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 2 Satz 1, § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 26. Februar 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann